

BERATUNGSHILFE

Beratung bei geringem Einkommen

Amtsgerichte stellen auf Antrag Berechtigungsscheine für anwaltliche Rechtsberatung aus

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) erhält ein Rechtsuchender auf Antrag Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

Die Voraussetzungen: Er kann die erforderlichen Mittel nach seinen Lebensverhältnissen nicht aufbringen; er kann andere zumutbare Möglichkeiten nicht ergreifen (zum Beispiel Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband); die Wahrnehmung der Rechte darf nicht mutwillig sein.

Der Rechtsuchende kann den Antrag direkt beim Amtsgericht oder über den Anwalt seines Vertrauens stellen. Er muss den Sachverhalt angeben, für den Beratungshilfe bean-

tragt wird. Ferner muss er seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft machen. Wenn sich der Rechtsuchende wegen Beratungshilfe unmittelbar an einen Anwalt wendet, kann der Antrag auch nachträglich gestellt werden.

Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht des Wohnorts des Rechtsuchenden. Wird die Beratungshilfe bewilligt, stellt das Amtsgericht einen Berechtigungsschein aus, der Grundlage für die anwaltliche Rechtsberatung ist.

Die Beratungshilfe besteht in Beratung und erforderlichenfalls in außergerichtlicher Vertretung auf den Gebieten des Zivilrechts, des Arbeitsrechts, des Verwaltungsrechts und des Sozialrechts, also auch in Angelegenheiten von HartzIV und der Sozialhilfe. Im Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht wird



Eine Frau in einem Beratungsgespräch. Archivfoto: dpa

nur Beratung gewährt.

Der Anwalt ist berechtigt, vom Ratsuchenden eine Gebühr von 10 Euro zu verlangen, im Übrigen rechnet er mit der Staatskasse ab. Die Übernahme einer Beratungshilfe-Sache darf er nur im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen.

Regelmäßig ist es in sozialrechtlichen Angelegenheiten nicht zulässig, dass das Amtsgericht die Beratungshilfe unter Verweis auf die Beratungspflicht der Sozialleistungsträger ablehnt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 11. Mai 2009 klargestellt.

Aktenzeichen: 1 BvR 1517/08.

Das gerichtliche Gegenstück zur außergerichtlichen Beratungshilfe ist die Prozesskostenhilfe. Sie wird auf Antrag einer Partei gewährt, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer Prozessführung nicht oder zur zum Teil aufbringen kann. Voraussetzung: Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten. Die Prozesskostenhilfe wird regelmäßig vom Anwalt der Partei beantragt.